

Satzung

„Historischer Verein der Gemeinde Nalbach e.V.“

§ 1 Name, Sitz

- a) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Historischer Verein der Gemeinde Nalbach e.V.“.
- b) Er ist ein Zusammenschluss heimat- und geschichtsverbundener Mitbürgerinnen und Mitbürger und hat seinen Sitz in Nalbach.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- b) Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des Kulturgutes, Volkstums und Brauchtums der Gemeinde Nalbach und ihrer Umgebung.
- c) Der Verein erfüllt diese Aufgaben im Einvernehmen und mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Annahme des mündlichen oder schriftlichen Antrages durch den Vorstand.
- b) Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn dies die Interessen des Vereins erfordern.

- c) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- e) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- f) Ein Mitglied, das mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist, wird durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen. Darüber hinaus kann durch Vorstandsbeschluss ein Mitglied ausgeschlossen werden, das in schwerwiegender Weise den Vereinszielen zuwidergehandelt hat.
- g) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Amtsübernahme neugewählter Organe im Amt.

Es sind wie folgt:

Vorsitzende
 stv. Vorsitzende
 Kassierer
 Schriftführer
 Organisationsleiter
 2 Beisitzer oder mehr

Dem Vorstand gehört ferner kraft seines Amtes der Bürgermeister der Gemeinde Nalbach oder ein von ihm zu benennender, dauernder Vertreter an.

Der Vorsitzende des Vereins ist zu dessen gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung berechtigt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, die zur Erreichung des Vereinszieles notwendigen Beschlüsse zu fassen und die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die

- a) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzungen des Jahresbeitrages
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft uneingeschränkt besteht und Ehrenmitglieder.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Nalbach mit der Auflage, es ausschließlich für Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck entsprechen.